

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **NATO-Mission Irak (NMI), Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der NATO über die Modalitäten der österreichischen Teilnahme und über die finanziellen Aspekte**

Der Irak richtete am 25. Juni 2014 und am 20. September 2014 Schreiben an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR), denen zufolge der Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, einen sicheren Zufluchtsort außerhalb der Grenzen Iraks geschaffen hat, der eine direkte Bedrohung der Sicherheit des irakischen Volkes und Hoheitsgebiets darstellt. Der VN-SR nahm hierauf am 20. November 2015 Resolution 2249 an, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Satzung der VN sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Irak terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden. Mit Resolution 2249 (2015) ist die völkerrechtliche Grundlage für eine Beteiligung Österreichs bei NMI gegeben.

Die NATO-Mission Irak (NMI) wurde auf Ersuchen der irakischen Regierung im Oktober 2018 eingerichtet. Im Februar 2021 beschloss die NATO auf Ersuchen der irakischen Regierung, die Mission auszuweiten, wobei jede Ausweitung der Mission schrittweise, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der hierzu erforderlichen NATO-Ressourcen sowie der vorherrschenden Sicherheits- und Bedrohungslage und erst auf irakische Anfrage hin erfolgt. Alle Bemühungen werden in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung der irakischen Regierung und unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität des Irak durchgeführt. Ebenso setzt die NATO ihr Personal bei Kampfhandlungen nicht an der Seite der irakischen Streitkräfte ein. Die NMI ist eine nicht-exekutive militärische Ausbildungs- und Beratungsmission der NATO mit einem zivilen Anteil. Das Ziel der Trainingsmission ist die wirksame Unterstützung des Iraks im Kampf gegen den Terrorismus.

Die Grundsätze betreffend den Status der NMI sind in einem Briefwechsel zwischen der NATO und dem Irak festgelegt, der ein rechtsverbindliches Truppenstatut-Abkommen mit der NATO (SOFA) darstellt.

Der Nordatlantikrat hat Österreich am 18. Juli 2022 den Status als Potentieller Operationeller Partner (POP) der NATO-Mission Irak zuerkannt. Der Irak hat Österreich in einer Verbalnote vom 5. Februar 2023 an die NATO als möglichen Personalsteller der NMI anerkannt. Für die Anerkennung Österreichs als operationeller Partner der NMI ist im Vorfeld noch die Durchführung des Notenwechsels mit der NATO über die Modalitäten der österreichischen Teilnahme und deren finanzielle Aspekte erforderlich.

Um eine rasche Entsendung zu ermöglichen, wird der Notenwechsel gleichzeitig mit dem Vorschlag zur Entsendung von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024 zur NATO-Mission in Irak der Bundesregierung vorgelegt. Der Notenwechsel wird nur dann durchgeführt werden, wenn eine Beschlussfassung der Bundesregierung vorliegt und das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss hergestellt worden ist.

Das Abkommen in Form eines Notenwechsels regelt sämtliche Modalitäten der österreichischen Beteiligung an der NMI und deren finanzielle Aspekte. Es sieht vor, dass Österreich für alle Kosten, die sich aus dem Einsatz des österreichischen Kontingents ergeben, selbst aufzukommen hat, und dass keine Refundierung seitens der NATO erfolgt. Die Abschätzung der Kosten des Einsatzes geht bereits von einer derartigen Kostenübernahme durch Österreich aus.

Die Grundsätze, die den Status der NATO-Mission Irak bestimmen, sind im Notenwechsel zwischen der NATO und der Republik Irak, etwaigen zusätzlichen Vereinbarungen und in den operativen Planungsdokumenten der NATO dargelegt.

Die verfassungsrechtliche Grundlage zum Abschluss der Notenwechsel als Regierungsübereinkommen ergibt sich aus § 5 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Anbei lege ich die Eröffnungsnote der NATO in ihrer authentischen englischsprachigen Fassung und in ihrer Übersetzung ins Deutsche sowie die österreichische Antwortnote in ihrer authentischen englischsprachigen Fassung und in ihrer Übersetzung ins Deutsche vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. den Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der NATO über die Modalitäten der Teilnahme an der NATO-Mission Irak und über die finanziellen Aspekte der österreichischen Beteiligung sowie dessen Übersetzung ins Deutsche genehmigen und
2. den Herrn Bundeskanzler, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Durchführung des Notenwechsels ermächtigen.

13. Juni 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister